



Am 01. August 2016 trat eine **Änderung der gesetzlichen Grundlagen** (BayerEUG Art.52, Abs.5/BaySchO §31-36) **bei Lese- und/oder Rechtschreibschwäche und Lese- und/oder Rechtschreibstörung**, die zum Schuljahresanfang für einige Unsicherheiten sorgte.

Hier eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten - Stand 9/2016 [erklärende Anmerkungen]

- Es wird nicht mehr zwischen Schwäche und Störung unterschieden; d.h. es gibt nur noch den Begriff **Lese-Rechtschreib-Störung** bzw. die **(isolierte) Lesestörung** und **(isolierte) Rechtschreibstörung**.
- Die **Bescheinigung** einer Lese-Rechtschreib-Störung kann durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie (zusätzlich Stellungnahme des Schulpsychologen erforderlich), oder jetzt auch alleinige Stellungnahme des Schulpsychologen! [Beide Wege möglich, die Eltern haben die Wahl.]
- Schulische **Maßnahmen** (richten sich nach der jeweiligen Beeinträchtigung):  
**Individuelle Unterstützung** (durch die Lehrkraft, außerhalb der Leistungsfeststellung), z.B.:
  - Arbeitsblätter etc.: vergrößerte Vorlagen, gut lesbare Schriftgröße, ausreichender Zeilenabstand
  - Leselineal, möglichst zentraler Sitzplatz, Vorlesen in der Klasse maßvoll einsetzen
  - Individuelle Rückmeldungen zu Fortschritten im Lesen und Rechtschreiben (Motivierung!)**Nachteilsausgleich** (begrenzt auf die Leistungsfeststellung; **keine Zeugnisbemerkung!**)
  - Zeitverlängerung, evtl. eigener Prüfungsraum, Strukturierungshilfen
  - Vorlesen einzelner **Aufgabenstellungen** (nicht des Textes, wenn die Texterschließung Kern der Leistung ist), spezielle Arbeitsmittel**Notenschutz** (wenn Nachteilsausgleich nicht ausreicht. **Entsprechende Zeugnisbemerkung**)
  - **(isolierte) Lesestörung**
    - Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Fremdsprachen. Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses!
  - **(isolierte) Rechtschreibstörung** (und kombinierte **Lese-Rechtschreibstörung**)
    - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
    - stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in den Fremdsprachen (nicht in Abschlussprüfungen!)
- **Zeugnisbemerkungen:**
  - „Auf die Bewertung des Vorlesens wurde in ... (Fächer) verzichtet.“ (isolierte Lesestörung!)
  - „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in ... (Fächer) verzichtet.“
  - „In den Fremdsprachen wurden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet.“

**Nachteilsausgleich** und **Notenschutz** erfolgt nach schriftlichem **Elternantrag** und der **schulpsychologischen Stellungnahme**; durch die Schulleitung festgelegt! [oft kommen alle drei Maßnahmen zur Anwendung!]

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler sollten durch die Schule **über die Änderungen und die Übergangsregelungen informiert werden** [günstigstenfalls Brief mit beigelegtem Antragsformular].

Ein **Verzicht** auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Schulbeginn zu erklären.

Nach einem **Schulwechsel** prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Form der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.

→ Ich empfehle **keine Handlungspanik**: Durch die späte Bekanntgabe der neuen gesetzlichen Regelung stehen die Schulen (und Schulpsychologen) vor einer erheblichen Mehrbelastung zu diesem Schuljahresanfang! Es greift die **Übergangsregelung**, in der alle bisherigen Gutachten umgesetzt werden! Eine erneute fachärztliche oder schulpsychologische Überprüfung ist zunächst nicht erforderlich, kann aber vom Schulleiter eingefordert werden. Änderungen und Anpassungen werden aus pädagogischen Gründen auch möglich sein!

Fragen Sie sich im konkreten Fall (z.B. falls schon Noten vorliegen und die Ausgleichsformalitäten noch unklar sind) bei Ihrer Schule nach! Die Festlegung der Schulleitung (mit jeweiliger Stellungnahme der zuständigen Schulpsychologen) ist allein maßgebend!

Ich helfe Ihnen bei der „Übersetzung“ und mit Detailangaben! Lassen Sie das gerne auch die Lehrer Ihres Kindes wissen, auch dass ich die Zusammenarbeit sehr schätze und unterstütze. Ihr Kind ist mir wichtig! ☺  
In diesem Sinne herzlichst

Die Amule Ritzau-Franz



So könnte eine Bescheinigung aussehen:

**Bescheinigung einer Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie)**  
(gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG vom 30.06.2016 und §34 BaySchO vom 01.08.2016)

Bei wurde		Gymnasium
<input checked="" type="checkbox"/>	auf Grundlage einer fachärztlichen Untersuchung im Zusammenwirken mit der Schulpsychologin	
	auf Grundlage einer schulpsychologischen Stellungnahme	
	eine <b>isolierte Lesestörung</b> festgestellt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	eine <b>isolierte Rechtschreibstörung</b> festgestellt.	
	eine <b>kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung</b> festgestellt.	

Empfohlene Maßnahmen		
zum Nachteilsausgleich	Bei schriftlichen Prüfungen wird in allen Fächern ein Zeitzuschlag von bis zu 10% gewährt.	Ohne Zeugnisvermerk
zum Notenschutz	Bei schriftlichen Arbeiten wird in allen Fächern die <b>Rechtschreibung</b> nicht bewertet.  In den Fremdsprachen werden <b>mündliche und schriftliche Noten 1:1</b> gewichtet. Stegreifaufgaben werden in den Fremdsprachen zu den schriftlichen Leistungen gezählt.	Zeugnisvermerk nach §34 BaySchO

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen SchülerInnen können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens in der ersten Woche des Schuljahres zu erklären. (§36 Abs. 4 BaySchO)